

# Schweizerische Filmgesetzgebung : VI. Kanton Basel-Land

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geht als die weibliche (12,0 % weibliche regelmässige Besucher gegen 17,7 männliche) erklärt sich leicht durch die grössere Bewegungsfreiheit der Burschen gegenüber den Mädchen und durch die stärkere Inanspruchnahme der letzteren bei häuslichen Arbeiten usw.

Funk macht noch auf eine weitere sehr interessante Feststellung aufmerksam, dass nämlich der Prozentsatz der regelmässigen Kinobesucher in der Kategorie der ungelernten Arbeiter bedeutend grösser ist wie bei den gelernten. Er findet dafür folgende sicher vollkommen richtige Erklärung: "Für den selteneren Besuch des gelernten Handwerker ist die Tatsache ausschlaggebend, dass der Handwerkerlehrling ein Ziel vor sich hat, zu dem er nur durch gründliche theoretische und praktische Ausbildung gelangen kann. Das nimmt einen grossen Teil seiner Zeit und seiner Gedanken in Anspruch. Dadurch untersteht er auch mehr positiven Erziehungsfaktoren als der ungelernete Arbeiter. Letzterer dagegen sieht keine Aufstiegsmöglichkeiten vor sich, lebt in den Tag hinein und flüchtet gerne aus der trostlosen Einöde des Elternhauses in die Kinos, um sich dort für einige Stunden zu amüsieren.

Wenn auch, wie gesagt, die Forschungsergebnisse Funks auf unsere veränderten schweizerischen Verhältnisse nur beschränkt Anwendung finden (schon darum, weil die meisten Kantone ein Minimalalter für den Kinobesuch Jugendlicher (16-18. Jahr) gesetzlich festlegten), so bieten uns die Zahlen doch manch interessanten auch bei uns gültigen Einblick. Die Aufgabe der weiteren Beiträge über das gleiche Thema wird es sein, einige praktische und vor allem pastorelle Fragen zu vertiefen.

cr.

### Schweizerische Filmgesetzgebung.

=====

#### VI. K a n t o n B a s e l - L a n d .

1. Allgemeines. Im Kanton Basel-Land bestehen laut Mitgliederliste des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes per 1. Januar 1941 in drei Gemeinden 4 Kinotheater: Liestal: 1, Sissach: 2 und Birsfelden: 1, mit zusammen 1191 Plätzen.

Die Gesetzgebung umfasst: 1. "Gesetz betreffend das Kinematographenwesen", vom 14. Mai 1923. 2. "Regulativ betreffend die Gebühren für die Kinematographentheater", vom 8. Juni 1923. 3. "Reglement betreffend die Errichtung der Räumlichkeiten für die Kinematographentheater", vom 22. Juni 1923. "Abänderung des Regulativs vom 8. Juni 1923", vom 29. April 1924.

"Zur Errichtung und zum Betriebe von ständigen Kinematographentheatern, sowie für Vorstellungen von Wanderkinematographen bedarf es einer Bewilligung, die von der Polizeidirektion nach Anhören der betreffenden Gemeindebehörde erteilt wird". § 1. "In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Kinematographentheater eingerichtet werden". ibid.

Bedingungen für eine Bewilligung und Gründe der Entziehung: §§ 2 und 3. Gebühren: § 4 und Regulativ. Kontrolle der Eintrittsgelder: § 5. Räumlichkeiten: § 6 und Reglement.

Betrieb: Vorführungszeit: "Die Kinematographen sind an den hohen Festtagen (Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnacht) geschlossen zu halten". § 8.

"An den Spieltagen dürfen die ständigen Kinematographen von nachmittags 1 Uhr bis 10.30 Uhr geöffnet sein. Den Gemeinden wird vorbehalten, die Spieltage und die Spielzeit weiter einzuschränken". § 8.

Das Personal muss gut beleumdet sein und das 13. Altersjahr vollendet haben. Operateure müssen sich über ihre Befähigung ausweisen. § 7.

2. Zensurbestimmungen: "Alle verrohenden, anstössigen und unsittlichen Darstellungen sind verboten" § 9.

Die Filme und Reklameplakate unterliegen der Kontrolle durch die Polizei- und Erziehungsdirektion. § 10.

3. Zensurpraxis: Aus den "Erläuternden Bemerkungen" zum Gesetz: "Die Kontrolle soll nicht rigoros durch die Polizeiorgane ausgeübt werden, vielmehr durch sachverständige geeignete Personen, die Gewähr bieten für eine loyale Durchführung und Rücksichtnahme auf die Verhältnisse und Anschauungen. Aus diesem Grunde ist die Kontrolle nicht lediglich der Polizeidirektion, sondern dieser in Verbindung mit der Erziehungsdirektion unterstellt".

4. Jugendschutz: "Kindern und jugendlichen Personen, die das 16. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, ist der Besuch öffentlicher Kinematographenvorstellungen nur in Begleitung von erwachsenen Angehörigen gestattet. Dagegen dürfen Vorstellungen, die für die Jugend besonders veranstaltet werden und deren Programm von der Erziehungsdirektion genehmigt ist, ohne Einschränkung besucht werden". § 11.  
"Uebertretungen schulpflichtiger Kinder sind durch die Schulbehörde zu ahnden". § 13.

NB. Die Einschränkung "nur in Begleitung von erwachsenen Angehörigen" bildet unseres Erachtens entschieden einen ungenügenden Jugendschutz. Es wurde schon öfters eine Revision dieser Bestimmung gefordert und sie steht tatsächlich in Aussicht.-

#### D e r i t a l i e n i s c h e F i l m (II).

=====

Die neue Direktion der "Cines" brachte unter Emilio Cecchis künstlerischer Leitung eine gewisse Verjüngung ins Filmschaffen. Die bewährten Regisseure Blasetti und Camerini machten sich an eine ganze Reihe von neuen Filmen, worunter Blasettis "Palio" aus der garibaldinischen Zeit genannt zu werden verdient. Die neue Luft äussert sich jedoch vor allem in einigen Streifen, wo die Handlung in einem dokumentarisch echten Milieu sich abspielt oder in eigentlichen Dokumentarfilmen, wo Aufbau, Photographie und Schnitt in grossen Teilen zeigen, wie viel intelligente Leute von fremden Schulen und Versuchen lernen können, ohne darum in Abhängigkeit zu fallen oder "Avantgardisten" gescholten zu werden. An solchen Erfolgen sind jedoch nicht zuletzt ein für neue Ideen empfängliches Kapital und ein aufgeschlossener Journalismus beteiligt, die mutige Leistungen selten untergehen